

Kindergarten St. Bartholomäus

St. Georgen – Str. 9 97493 Bergreinfeld

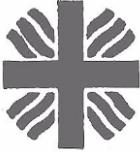
Tel: (09721) 90544

www.kiga-st-bartholomaeus.de



St. Johannisverein e.V.

Hauptstr. 80 a 97493 Bergreinfeld Tel: (09721) 90119



St. Johannisverein e.V.

Hauptstraße 80a Kindertagesstätte St. Anton
Mainstr. 13 Tel: 90345
97493 Bergtheinfeld Kindergarten St. Bartholomäus
Tel: 09721/ 90101 St - Georgen – Str. 9 Tel: 90544

Kindergartenordnung

Präambel

**Liebe Eltern,
sie interessieren sich für eine unserer
Kindertageseinrichtungen. Seien Sie herzlich willkommen!**

Der Kindergarten St. Bartholomäus und die Kindertagesstätte St. Anton sind Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft.

Das Zusammenleben in unseren Häusern ist von christlicher Grundhaltung geprägt und spiegelt sich in unserem Verhaltenskodex untereinander und miteinander wieder.

Wir achten deshalb die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

Grundlage unsere Arbeit ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan.

Dabei unterstützen und ergänzen wir die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Wir bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördern die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Dabei sollen eventuelle Entwicklungsmängel ausgeglichen werden.

1. Aufnahme

Die Aufnahme in die katholischen Kindertageseinrichtung St. Anton und St. Bartholomäus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Gibt es nicht genügend freie Plätze in der Einrichtung ihrer Wahl, wird Ihnen für Ihr Kind ein Platz in dem zweiten Kindergarten am Ort angeboten. Sollte insgesamt die Nachfrage größer als das Platzangebot sein, wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Kindergarten

- Geschwisterkinder im Kindergarten
- Alter des Kindes (Vorschulkinder haben Vorrang)
- Wohnnähe zum Kindergarten
- Besondere familiäre oder soziale Situation des Kindes/der Familie

Kinderkrippe

- Geschwisterkind im Kindergarten
- Anmeldedatum
- Besondere familiäre oder soziale Situation des Kindes/ der Familie
- Alter des Kindes

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ablauf des letzten Kindergartenjahres vor Eintritt des Kindes in die Schule. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Kalenderjahres.

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet im Einzelfall der Vorstand des St. Johannisvereins e.V. Bergheinfeld im Einvernehmen mit der Leitung.

2. Anmeldung

Die Anmeldenden sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben. Dieser Bogen verbleibt im Kindergarten.

3. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungszeiten unserer Kindergärten richten sich nach den Stundenbuchungen der Eltern.

Da diese von Jahr zu Jahr variieren können erfahren sie die aktuellen Öffnungszeiten von der Leitung.

Die Schließzeiten der Einrichtung werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Aushang bekannt gegeben. Die Kindergärten St. Anton und St. Bartholomäus sind während der Sommerferien für jeweils drei Wochen geschlossen. Falls Sie in dieser Zeit einen Betreuungsgapss haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Leitung. Insgesamt hat jeder Kindergarten nicht mehr als 30 Tage geschlossen.

Damit die pädagogische Arbeit des Kindergartens kontinuierlich gewährleistet werden kann, empfehlen wir Ihnen Ihre Stundenbuchungen an den Tagesablauf zu orientieren. Sprechen sie darüber mit der Leitung.

Ausnahmen für das Bringen und Abholen Ihres Kindes bedürfen der rechtzeitigen Absprache mit der Gruppenleitung. Das Abholen zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr ist nicht möglich.

Um den Dienstplan des Personals einhalten zu können, ist ein pünktliches Abholen der Kinder unerlässlich.

4. Monatliche Beiträge

Elternbeiträge müssen für das ganze Kindergartenjahr, d.h. auch während der Schließzeiten oder bei Abwesenheit des Kindes, entrichtet werden. Der Jahresbeitrag wird dabei in zwölf Monatsbeiträgen erhoben, die jeweils zu Beginn des Monats durch Einzugsermächtigung zu tätigen und spätestens am 3. Werktag des Monats fällig sind.

Der Vorstand des St. Johannisvereins e.V. ist berechtigt, die monatlichen Beiträge auch während des Kindergartenjahres, um bis zu 10% zu erhöhen. Ein

Der Kindergartenbeitrag für Ihr Kind richtet sich nach denen von Ihnen gebuchten Betreuungsstunden.

Ab 3 Jahre ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden die Woche erforderlich. Unter drei Jahren ist eine geringere Stundenbuchung möglich.

Um effektiv mit Ihrem Kind arbeiten zu können empfehlen wir Ihnen eine Mindestbuchung von 9 Uhr bis 13.30 Uhr.

Stundenaufbuchungen sind zum 1. November, 1. Februar, 1. Mai und 1. September möglich. (Bitte immer bis zum 5. des Vormonats bzw. nach Aufforderung abgeben.)

Buchungszeit	Regelkinder Ab 3 Jahre	Krippenkinder Bis 3 Jahre
2 – 3 Stunden	Nicht möglich	166,00 €
3 – 4 Stunden	125,00 €	183,00 €
4 – 5 Stunden	137,50 €	199,50 €
5 – 6 Stunden	150,00 €	216,00 €
6 – 7 Stunden	162,00 €	232,50 €
7 – 8 Stunden	174,00 €	248,00 €
8 – 9 Stunden	188,00 €	266,00 €

- Alle Kinder, die im Kalenderjahr 3 Jahre alt werden, erhalten immer ab September des jeweiligen Kalenderjahres einen monatlichen staatliche Zuschuss von 100 €. Der Differenzbetrag ist von den Eltern zu tragen
 Bsp. 1: Ihr Kind wird am 1. März 3 Jahre. Sie erhalten den Zuschuss ab September
 Bsp. 2: Ihr Kind wird am 1. November 3 Jahre. Sie erhalten den Zuschuss ebenfalls ab September
- Eine doppelte Rabattierung ist nicht möglich. Dadurch ergibt sich nur in Einzelfällen ein Geschwisterrabatt von 30%
- Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag, von der Vorstandschaft des Trägervereins gewährt werden.
 In Härtefällen übernimmt auf Antrag der/ des Personenberechtigten das Jugendamt des Landkreis Schweinfurt die Kosten für den Kindergarten ganz oder teilweise.

5. Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherungsschutz

Um Rechtssicherheit bezüglich der Aufsichtspflicht beim Bringen und Abholen Ihres Kindes zu gewährleisten, wird vereinbart, dass das Bringen und Abholen Ihres Kindes durch die/ den Personenberechtigten selbst oder aber auch durch, von diesen namentlich zu benennenden geeigneten Dritten. Das Mindestalter beträgt dabei 14 Jahre.

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe oder der Ausstattung der Kinder kann vom Kindergartenpersonal und – träger keine Haftung übernommen werden. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und bei Veranstaltungen die der Kindergarten durchführt – auch außerhalb der Grundstückes – versichert.

6. Elternmitarbeit

Die Eltern verpflichten sich mit Aufnahme ihres Kindes in unserem Kindergarten zur regelmäßigen, aktiven Hilfe bei Veranstaltungen und Aktionen (Kindergartenfeste, Gartenaktionen und Sonstiges).

7. Kündigung

Während des Kindergartenjahres ist von seitens des/der Personenberechtigten nur bei Wegzug eine Kündigung zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

Im Übrigen können beide Vertragspartner zum 31. August eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis kündigen.

Der Träger ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt bei:

- Rückstand von mehr als zwei Kindergartenbeiträgen
- unentschuldigten Fehlen des Kindes über zwei Wochen hinaus.
- mehr als dreimaligen unpünktlichen Bringen oder Abholen des Kindes nach erfolgter schriftlicher Abmahnung.
- berechtigter Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet ist.
- Beim Entstehen eines Betriebskostendefizites, das mit den laufenden Einnahmen nicht mehr abgedeckt werden kann. Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform

8. Regelung in Krankheitsfällen

Kinder/ Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen oder an Veranstaltungen des Kindergartens teilnehmen (§ 45 in Verbindung mit § 48 des

Bundeseseuchengesetzes – BseuchG). Der Kindergarten ist von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/ übertragbaren Krankheit leiden.

Meldepflichtige Krankheiten § 45 BseuchG sind im Zweifelsfall beim Gesundheitsamt des Landkreises Schweinfurt oder der Leitung des Kindergartens zu erfragen.

Die Wiederezulassung des Kindes in den Kindergarten ist nach § 45 BseuchG in der Regel von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auf Kosten der Personenberechtigten abhängig.

Folgende Regelung gelten in unserem Kindergarten:

- Bei Erkältungssymptomen wie Schnupfen und Husten muss ihr Kind zu Hause bleiben, bis es symptomfrei ist.
- Bei Fieber, Erbrechen und Durchfall kann ihr Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden komplett symptomfrei ist.
- Bei Läusen kann ihr Kind mit Behandlung den Kindergarten erst wieder am sechsten Tag nach dem ersten Fund besuchen. Voraussetzung hierfür ist die tgl. Kontrolle ihres Kindes nach Nissen und Läusen.
- Bei allgemein eingeschränktem Allgemeinzustand muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

9. Kitalino = Portfolio und Perik/Sismik/Seldak

Das Portfolio ist Teil unserer pädagogischen Arbeit.

Perik, Sismik und Seldak sind staatlich vorgeschriebene Beobachtungsbögen zur Sprache und Resilienz.

Zur Bearbeitung verwenden wir das Tablet- und PC Anwendungsprogramm „Kitalino“ der Fa. Herder.

Die Datensicherung erfolgt dabei gemäß §3 des Bundesdatenschutzgesetzes.

10. Datenschutz

Gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes vom Mai 2018 setzen wir Sie darüber in Kenntnis, dass im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit personenbezogene Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

Ein Übersicht über die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Downloads: www.kiga-st-bartholomaeus.de

11. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird dem/ der Personenberechtigten in einer Ausfertigung während des Anmeldegesprächs ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem St. Johannisverein e.V. Bergheinfeld und dem/ der Personenberechtigten begründet.